

# Verkürzung der Verjährungsfristen - Änderungen in der BAO

*von Mag. Martin Binder, MBA, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Mitarbeiter der Kanzlei Binder & Partner, Graz, Mitglied der MOORE STEPHENS AUSTRIA Gruppe*

Durch das Steuerreformgesetz 2005 (StReformG 2005 BGBl I 2004/57 vom 4. Juni 2004) erfolgte eine einschneidende Verkürzung der Verjährungsfristen in der Bundesabgabenordnung (BAO). Grundsätzlich gelten die Änderungen ab 1. Jänner 2005 (jedoch Ausnahmen und Übergangsbestimmungen).

## **Bei hinterzogenen Abgaben Verjährungsfrist von zehn auf sieben Jahre verkürzt**

Die Verjährungsfristen für die Festsetzung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen (ein Jahr), von Verkehrssteuern und Gebühren (drei Jahre), für alle übrigen Abgaben (fünf Jahre) bleiben unverändert. Neu ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben von bisher zehn auf sieben Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist (Ausnahme bei der Erbschaftssteuer bei Erwerben von Todes wegen mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde vom Erwerb Kenntnis erlangt).

## **Absolute Verjährungsfrist von 15 auf zehn Jahre verkürzt**

Neu ist weiters die Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist von derzeit 15 Jahre auf zehn Jahre, wobei diese Frist weder hemm- noch unterbrechbar ist. Hierbei ist jedoch beim Inkrafttreten der Fristverkürzung eine Verlängerung auf den 1. Jänner 2006 zu beachten, wenn eine Nachforderung auf einer Amtshandlung beruht, die im Jahr 2004 vorgenommen wurde.

## **Nach außen erkennbare Amtshandlungen setzen Verjährungsfristen nicht mehr neu in Gang, sondern verlängern diese (jeweils) um ein Jahr**

Die bisherige Rechtslage führte dazu, dass jede nach außen erkennbare Amtshandlung zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder Feststellung des Abgabepflichtigen zur Unterbrechung der Verjährung und zum kompletten Neubeginn der Verjährungsfrist ab Ablauf des Jahres dieser Amtshandlung geführt hat.

Durch die neue Rechtslage wesentliche Änderung und gerade für die Steuerpraxis gerade sehr wichtig verlängert sich die Verjährungsfrist durch solche Amtshandlungen (jeweils) nur um ein Jahr. Unabhängig davon wann innerhalb der Verjährungsfrist die Amtshandlung erfolgt kommt es zur Einjahresverlängerung. Auch Amtshandlungen im Verlängerungsjahr führen (immer wieder) nur zu einer weiteren Verlängerung um ein Jahr.

## **Was sind nun eigentlich „Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruches?“**

Unter den obig genannten Amtshandlungen versteht man zum Beispiel Prüfungs- und Erhebungshandlungen (Außenprüfung, Vorhalte, Einvernahme von Zeugen, Amtshilfeersuchen etc.), Vorladungen, Bescheidausfertigungen etc. durch die sachlich zuständige Abgabenbehörde.

Bei veranlagten Abgaben ergibt sich jedenfalls eine sechsjährige Verjährungsfrist, weil das Bescheidergehen eine „verlängernde“ Amtshandlung darstellt (Ausnahme bei abweichenden Wirtschaftsjahren Bescheidausfertigung im Jahr des Entstehens des Abgabeanpruches).

### Abschließendes Beispiel

Einkommensteuerbescheid 2000, Bescheidausfertigung 2002, Außenprüfung 2006

<b>Alte Rechtslage:</b>	<b>Beginn Verjährung</b>	<b>Eintritt Verjährung</b>
Einkommensteuer 2000	1. Jänner 2001	1. Jänner 2006
Bescheidausfertigung 2002	1. Jänner 2003	1. Jänner 2008
Außenprüfung 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2012

Eintritt der absoluten Verjährung nach der alten Rechtslage mit 1. Jänner 2013.

<b>Neue Rechtslage:</b>		
Einkommensteuer 2000	Anspruchsjahresende + normale Frist	31. Dezember 2000 + 5 Jahre
		31. Dezember 2005
Bescheidausfertigung 2002		+ 1 Jahr
Außenprüfung 2006		+ 1 Jahr
<b>Eintritt Verjährung</b>		<b>31. Dezember 2007</b>